

Rechnungsprüfungskommission

Gewährung eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken im Sinne einer Vorausleistung für die Lärmsanierung der SBB-Strecken Opfikon Nord

U 1.1.2

1 Sanierung Opfikon Nord

2 1.1 Ausgangslage

Auf Anfrage des Bauamtes vom 20. Mai 1998 teilten die SBB der Stadt Opfikon mit Schreiben vom 12. Juni 1998 mit, dass die Einsparung des Kostenanteils der SBB aus der Sanierung von Opfikon Süd, Lärmschutzfenster anstelle von Lärmschutzwänden, im Betrag von rund 470'000.--, zugunsten der Sanierung von Opfikon Nord freiwillig - jedoch verbindlich - zugesichert wird. Die Höhe des Betrages ist allerdings insofern unsicher, als die tatsächliche Sanierung nach Massgabe der rechtskräftigen Genehmigung durch das BAV abgewartet werden muss.

Weiter haben die SBB ihre Bereitschaft signalisiert, die Bahnstrecken Opfikon Nord zu sanieren, sofern die Stadt Opfikon die Finanzierung im Sinne einer Vorausleistung sicherstellen würde. Die Kosten für die Sanierung der Strecke vom Portal der Station Opfikon bis zur Riethofstrasse wurden auf der Basis einer 1 bis 2 m hohen und rund 800 m langen Lärmschutzwand auf rund 2.0 bis 2.5 Mio. Franken geschätzt.

1.2 Gewährung eines Darlehens im Sinne einer Vorausleistung

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 187 vom 7. Juli 1998 den erforderlichen Projektierungskredit im Betrag von Fr. 80'000.-- bewilligt und die SBB beauftragt, ein Vorprojekt für die Sanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord auf der Basis einer Lärmschutzwand ausarbeiten zu lassen. Der Stadtrat verfolgt damit die Absicht, die Sanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord im Sinne einer Vorausleistung mit der Gewährung eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens zu finanzieren.

Grundlage für die Zusammenarbeit bildet die Vereinbarung zwischen den SBB und der Stadt Opfikon vom 28. Oktober / 6. November 1998. Darin erklären sich die SBB unter anderem auch bereit, im Umfang ihrer gesetzlichen Sanierungspflicht und auf den massgeblichen Sanierungszeitpunkt hin, eine Rückerstattung an die Stadt Opfikon zu leisten, allerdings unter Anrechnung der bereits seitens der SBB eingeworfenen Zahlung aus dem Abschnitt Süd. Wann genau dies eintreffen wird, kann heute nicht vorausgesagt werden.

Kommt hinzu, dass der Bundesrat die Frist zur Vornahme der Sanierungen von Bahnstrecken bis zum Jahre 2015 erstrecken wird (Änderung der Lärmschutzverordnung). Da in Opfikon keine Alarmwertüberschreitungen vorliegen, ist also damit zu rechnen, dass die SBB bzw. das BAV die Sanierung von Opfikon Nord nicht prioritär einleiten werden. Die Rückerstattung des Darlehens durch die SBB hat vor diesem Hintergrund bis spätestens im Jahre 2015 zu erfolgen.

Am 29. November 1998 hat das Schweizer Volk die Vorlage betreffend die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs (FinöV) genehmigt. Damit ist unter anderem auch die Sanierung des Eisenbahnlärms netzweit finanziell gesichert. Das BAV erarbeitet gegenwärtig die gesetzliche Grundlage (allgemein verbindlicher Bundesbeschluss) für die Lärmsanierung von Eisenbahnstrecken. Die Botschaft dazu soll noch im Sommer 1999 erscheinen und danach in den eidgenössischen Räten beraten werden. Das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses wird im Jahre 2000 erwartet. Verzögerungen sind aber wahrscheinlich. Jedenfalls ist klar, dass die Rückerstattungspflicht für vorzeitige Lärmsanierungen durch Dritte (Gemeinden und Städte) gesetzlich festgeschrieben wird. Das BAV vertritt die Auffassung, dass entsprechende Fragen direkt mit dem Bundesamt unter Einbezug der SBB zu klären sind.

1.3 Vorprojekt Sanierung Opfikon Nord

Mit Schreiben vom 14. April 1999 unterbreiten die SBB dem Bauamt das von der Colenco Power Engineering AG, Baden, erarbeitete Vorprojekt für die Lärmsanierung von Opfikon Nord. Das Vorprojekt besteht aus Akustikplänen, aus verschiedenen Varianten sowie dem Bericht zum Vorprojekt, worin alle wichtigen Daten und die Vorgehensweise plausibel dargelegt werden. Grundlage bilden unter anderem das Umweltschutzgesetz, die Lärmschutzverordnung, die kommunale Nutzungsplanung (Lärmempfindlichkeitsstufen, ES), der Emissionskataster der SBB für den Sanierungshorizont 2015 sowie SBB-Weisungen zu Projektierung und Ausführung von Lärmschutzwänden.

Akustikplan:

In den Akustikplänen werden die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) in den Quartieren Dreispitz und Dammstrasse dokumentiert. Insgesamt sind rund 500 Personen betroffen (nachts bis zu 8 dBA; tagsüber bis zu 2.5 dBA). Alarmwertüberschreitungen liegen wie erwähnt keine vor.

Referenzprojekt:

Auf dieser Grundlage haben die SBB ein Referenzprojekt ausarbeiten lassen, welches den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und ein sehr gutes Kosten-/ Nutzenverhältnis aufweist. Das Referenzprojekt sieht eine 780 m lange und 1 bis 2 m hohe Lärmschutzwand vor. Die Höhe ist ab Schienenoberkante gemessen, die Wand befindet sich durchwegs auf SBB-Land. Damit kann praktisch bei allen Gebäuden tags- und nachtsüber der gesetzlich geforderte IGW eingehalten werden. Eine Ausnahme bilden drei Gebäude, bei welchen der IGW im obersten Stockwerk nachts trotz

Lärmschutzwand überschritten wird (1, 2 und 5 dBA).

Kosten:

Auf der Basis eines generellen Einheitspreises von Fr. 1'300.-- pro m² Lärmschutzwand betragen die Kosten für die Sanierung von Opfikon Nord insgesamt 2.3 Mio. Franken. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Bestandteile	Kosten	in %
Grundstücke und deren Anpassungen	Fr. 92'000	4
Bauvorbereitung	Fr. 184'000	8
Erstellung der Lärmschutzwände	Fr. 1'150'000	50
Projekt und Bauleitung	Fr. 345'000	15
Eigenleistungen der SBB	Fr. 184'000	8
Unsicherheiten im Projektablauf	Fr. 345'000	15
Total Lärmsanierung Opfikon Nord	Fr. 2'300'000	100

Die Unsicherheiten im Projektablauf beziehen sich zum Beispiel auf mögliche Projektänderungen als Folge des Plangenehmigungsverfahrens. Der Kostenermittlung liegt ein Genauigkeitsgrad von +/- 20% zu Grunde.

In diesem Betrag sind die bis dato aufgelaufenen Kosten der Stadt Opfikon im Betrag von rund Fr. 110'000.-- nicht enthalten. Die Aufwendungen sind jedoch durch separate Kreditbewilligungen gedeckt (Fr. 50'000.-- mit GRB vom 12. Mai 1997; Fr. 80'000.-- mit SRB Nr. 187 vom 17. Juli 1998).

Wie bereits erwähnt, werden die SBB die Einsparung aus der Sanierung von Opfikon Süd, Lärmschutzfenster anstelle von Lärmschutzwänden, im Betrag von rund einer halben Million Franken, zu Gunsten der Sanierung von Opfikon Nord einwerfen. Somit werden sich die Voraus-Aufwendungen zu Lasten der Stadt Opfikon auf rund 1.8 Mio. Franken reduzieren. Da der Betrag zum heutigen Zeitpunkt aber nicht genau beziffert werden kann, empfiehlt der Stadtrat, ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken zu gewähren. Gemäss § 10 Ziff. 5 der Gemeindeordnung untersteht die Gewährung des Darlehens dem obligatorischen Referendum.

2. Plangenehmigungsverfahren

2.1 Vereinbarung Phase 2

Mit Beschluss vom 29. Juni 1999 hat der Stadtrat ebenfalls die ergänzende Vereinbarung (Phase 2) zwischen der Stadt Opfikon und den SBB genehmigt. Mit der Vereinbarung werden die SBB beauftragt, das ordentliche Auflagedossier auf der Basis des Referenzprojektes ausarbeiten zu lassen und das Plangenehmigungsverfahren einzuleiten. Die Gewährung des Darlehens durch den Gemeinderat bleibt bei der Festlegung des Auflagetermins vorbehalten. Mit der Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Arbeiten der Phase 2 hat der Stadtrat gleichzeitig den

erforderlichen Kredit im Betrag von Fr. 45'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

2.2 Vereinbarung Phase 3

Mit Abschluss der Phase 2 liegt die rechtskräftige Plangenehmigungsverfügung des BAV vor. Die anschliessende Realisierungsphase bleibt der Zustimmung durch die Volksabstimmung sowie einer weiteren ergänzenden Vereinbarung (Phase 3) vorbehalten. Es ist anzustreben, dass die Vereinbarung noch vor der Volksabstimmung unterzeichnet werden kann.

Als Bauherrin für die Realisierung der Lärmschutzwand zeichnen die SBB verantwortlich; Eigentümer sind ebenfalls die SBB.

2.3 Terminplan

Der Stadtrat hält die Bahnlärmsanierung nicht zuletzt auch aus politischen Gründen für dringlich. Es rechtfertigt sich deshalb, das Plangenehmigungsverfahren nach der Gewährung des Darlehens durch den Gemeinderat freizugeben. Sollte die Vorlage an der Urne scheitern, müssten die bisher aufgelaufenen Aufwendungen für die Projektierung abgerechnet und die Vorhaben abgeschrieben werden. Es bliebe dann auf die Einleitung der Sanierung durch die SBB spätestens im Jahre 2015 zu hoffen.

Verfahrensschritte	Tage	Termin
Genehmigung Vereinbarung Phase 2 (Juli 1999)	0	07/99
Aufgedossier liegt vor / Kreditbewilligung Gemeinderat	+90	10/99
Einleitung Plangenehmigung beim BAV	+30	11/99
Zwischenverfügung des BAV betr. Verfahrenseinleitung	+30	12/99
Oeffentliche Auflage und Einsprachefrist	+120	04/00
Genehmigung BAV	+180	10/00

Die öffentliche Auflage könnte demnach rund 9 Monate nach Abschluss der Vereinbarung der Phase 2 durchgeführt werden, also ca. im April 2000. Es bleibt anzustreben, dass der Termin der Auflage mit der Urnenabstimmung koordiniert wird. Der Baubeginn ist nach diesem Zeitplan im Jahre 2001 möglich.

3. Finanzielle Auswirkungen

Da das Darlehen rückzahlbar ist, wird es gemäss § 20 Abs. 1 lit. e der Verordnung über den Gemeindehaushalt nicht abgeschrieben. Die jährlichen Folgekosten, die deshalb nur die Zinsaufwendungen beinhalten, betragen rund Fr. 80'000.-- oder 3.5% von 2.3 Mio. Franken. Da die finanziellen Mittel am Kapitalmarkt beschafft werden müssen, werden sich die langfristigen Schulden der Stadt Opfikon um 2.3 Mio. Franken erhöhen.

Als Richtwert der SBB muss ausserdem mit jährlichen betrieblichen und baulichen Folgekosten von 1% der Baukosten gerechnet werden. Die

Regelung samt Kostenverlegung zwischen den SBB und der Stadt Opfikon bildet Bestandteil der Vereinbarung Phase 3.

4. Zusammenfassung

Das Sanierungsprojekt wird als ausgewogen und effektiv beurteilt. Die Gewährung des Darlehens durch die Stadt Opfikon im Sinne einer Vorausleistung kann verkraftet werden. Die Rückerstattung des Darlehens durch die SBB ist grundsätzlich gesichert. Zeitpunkt und Umfang können heute allerdings nur schwer beurteilt werden.

Der Stadtrat erachtet es als ein Gebot der Stunde, nicht auf die gesetzliche Sanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord durch die SBB bzw. das BAV zu warten, sondern die rund 500 betroffenen Menschen in den Quartieren Dreispitz und Damm-strasse so rasch wie möglich vor Bahnlärm zu schützen. Die Zustimmung des Gemeinderates und des Souveräns vorausgesetzt, kann die Stadt Opfikon somit im Kampf gegen andere Lärmemittenten (Fluglärm, Strassenlärm) ein wichtiges Signal setzen: Taten statt Worte!

5. Prüfung durch die RPK

Die RPK ist der Meinung, dass

- die Lärmsanierung von Opfikon Nord sofort realisiert werden soll, um so die 500 betroffenen Personen zu schützen.
- der Anteil von SFr 470'000, den die SBB an das Nordprojekt vorab bezahlen will, zwar aus einer Einsparung im Süden für Lärmschutzfenster anstelle Lärmschutzwände kommt, dieser jedoch freiwillig ist, und wir ihn entweder für den Norden erhalten oder gar nicht.
- auch im Süden eine verträgliche Lösung angestrebt werden muss.
- die Terminplanung 2.3. angepasst werden muss.
- es nicht nur richtig sondern auch wichtig ist, in einer Frage, die so viele Personen betrifft über das obligatorische Referendum eine rasche Entscheidung zu finden.
- mit der Realisierungsphase erst begonnen werden darf, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens bis spätestens im Jahr 2015 mit der SBB besteht.

6. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat (4 : 1) ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen für die Lärmsanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken im Sinne einer Vorausleistung zu bewilligen. Dies unter der Voraussetzung, dass mit der Realisierungsphase erst begonnen wird, wenn ein rechtsgültiger Vertrag über die Rückzahlung der Vorfinanzierung der SBB bzw. BAV bis spätestens

im Jahr 2015 besteht.

Referentin vor dem Gemeinderat: Christiana Brenk

Opfikon den 11.1.00

Die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident Ein Mitglied

Fritz Stoll Christiana Brenk